



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2d-20/007

Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren

wegen nachträglicher Regulierung des Endkundenportierungsentgelts im Mobilfunkbereich

gegenüber

der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG,
Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

Verfahrensbevollmächtigte:

Beigeladene:

1. Verband der Anbieter von
Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM),
Frankenwerft 35, 50667 Köln, ,
vertreten durch den Vorstand

– Beigeladene zu 1 –
2. NetCologne GmbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 2 –
3. Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 3 –
4. Telekom Deutschland GmbH,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung,
diese vertreten durch
Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

– Beigeladene zu 4 –

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2020

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Claudius Möller und
den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 17.04.2020

e n t s c h i e d e n:

1. Es wird festgestellt, dass das von der Betroffenen erhobene Entgelt für die Portierung einer Mobilfunkrufnummer den Maßstäben des § 46 Abs. 5 S. 1 TKG nicht genügt. Der Betroffenen und dessen verbundenen Unternehmen wird untersagt, ein Entgelt in Höhe von 29,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 24,95 Euro (jeweils brutto) zu fordern oder zu vereinbaren. Das von der Betroffenen für die Rufnummernportierung verlangte Entgelt in Höhe von 29,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 24,95 Euro (jeweils brutto) bzw. wird für unwirksam erklärt.
2. Für die Portierung einer Mobilfunkrufnummer wird mit Wirksamkeit zum 20.04.2020 ein Entgelt in Höhe von 5,73 Euro (netto) bzw. 6,82 Euro (brutto) angeordnet. Der Betroffenen ist freigestellt, für die Leistung auch ein niedrigeres Entgelt oder gar kein Entgelt zu erheben.

Sachverhalt

1. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:
2. Die Betroffene ist Mobilfunknetzbetreiberin und erbringt Leistungen im Mobilfunkbereich. Teil der angebotenen Leistung ist auch die Erbringung des Anbieterwechsels nach § 46 TKG. Hierfür stellt die Betroffene je nach vertriebener Marke ihren Endkunden ein Entgelt in Höhe zwischen 24,95 Euro und 29,95 Euro in Rechnung.
3. Mit den Beschlüssen in Sachen BK2-19/021, BK2-19/026 und BK2-19/027 gegen die drei deutschlandweit tätigen Mobilfunknetzbetreiber, die Beigeladene zu 3., die Beigeladene zu 4. sowie der Betroffenen setzte die Beschlusskammer 2 das zulässige Maximalentgelt für die Mitnahme einer Mobilfunkrufnummer auf der Vorleistungsebene auf einen Betrag von 3,58 Euro (netto) fest. Alle drei Mobilfunknetzbetreiber sind trotz anhängiger Klageverfahren der Beigeladenen zu 3. und der Beigeladene zu 4. vor dem Verwaltungsgericht Köln mangels des Ersuchens von Eilrechtsschutz gem. § 137 Abs. 1 TKG zur sofortigen Vollziehung der Beschlüsse verpflichtet. Sie sicherten der Beschlusskammer zudem die Umsetzung der Beschlüsse zu und belegten dies mit der Vorlage entsprechender Unterlagen. .
4. Vor dem Hintergrund der abgesenkten Vorleistungsentgelte waren die durch die Betroffene ihren Endkunden in Rechnung gestellten Entgelte von annähernd 30 Euro nach Ansicht der Kammer nicht mehr nachzuvollziehen.
5. Die Betroffene wurde daraufhin mit Schreiben vom 11.02.2020 zu einer freiwilligen Entgeltanpassung für sie und die zu ihr gehörigen Unternehmen auf den Betrag von 6,82 Euro (brutto) für die Mitnahme einer Mobilfunkrufnummer zum 20.04.2020 aufgefordert. Nach Ansicht der Kammer ist ein Aufschlag in Höhe von 60 % auf das Vorleistungsentgelt gerechtfertigt und deckt sämtliche etwaigen Mehrkosten ab.
6. Diese Absenkung lehnte die Betroffene mit Schreiben vom 18.02.2020 ab. Sie führte zu ihrer Ablehnung aus, dass sie es bereits für fraglich halte, inwieweit die erhobenen Portierungsentgelte überhaupt negative Auswirkungen auf die Endkunden haben und ob ein regulatorisches Einschreiten auf Basis der Kundenschutzvorschriften überhaupt gerechtfertigt sei. Nach verbreiteter Marktpraxis erstatte der aufnehmende Anbieter das Portierungsentgelt, welches der Endkunde an den abgebenden Mobilfunkanbieter zahlt, üblicherweise wieder.
7. Die Beschlusskammer hat daraufhin am 19.02.2020 ein Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle nach § 46 Abs. 5 S. 1, 3 i.V.m. § 38 Abs. 2-4 TKG eröffnet.
8. Am 04.03.2020 gab die Beschlusskammer im Amtsblatt Nr. 04/2020 der Bundesnetzagentur unter Mitteilung Nr. 62 die Eröffnung des Verfahrens bekannt. Die Verfahrenseröffnung wurde ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
9. Mit Schreiben vom 11.03.2020 machte die Betroffene weitere Ausführungen, weshalb das Endkundenentgelt ihrer Meinung nach nicht auf den Betrag von 6,82 Euro abgesenkt werden könne.

10. Die Betroffene ist der Ansicht, dass weiterhin Zweifel an der Regulierungsbedürftigkeit des Endkunden-Portierungsentgelts bestünden. Die Betroffene halte es für fraglich, inwieweit die Erhebung eines Portierungsentgelts überhaupt negative Auswirkungen auf die Endkunden habe und ein regulatorisches Einschreiten rechtfertige. Hierfür sei eine vertiefte Prüfung der Beschlusskammer angezeigt.
11. Bislang fehle es zudem an einer Begründung, weshalb ein pauschaler Aufschlag von 60 % auf das Vorleistungsentgelt anzusetzen sei. Nach Ansicht der Betroffenen könne das auf diese Weise ermittelte Entgelt zu niedrig sein. Gleichzeitig teilte die Betroffene mit, dass sie sich einer freiwilligen Absenkung nicht verschließen wolle, sofern diese durch alle Mobilfunkanbieter zeitgleich angewendet werden müssten.
12. Die Betroffene betonte weiter, dass es von entscheidender Bedeutung sei, dass alle auf dem deutschen Markt tätigen Anbieter mit Endkundenbeziehungen zum gleichen Zeitpunkt und ein maximales Portierungsentgelt anwenden müssten. Anderenfalls würde dies zu erheblichen regulierungsbedingten Marktverwerfungen führen. Zur Vermeidung regulierungsinduzierter Wettbewerbsverwerfungen regte die Betroffene daher an, dass alle Marktteilnehmer zwei Monate nach der letzten freiwilligen Absenkung oder förmlichen Entscheidung der Bundesnetzagentur die neue Endkundenpreisobergrenze zeitgleich anwenden müssten.
13. Mit Schreiben vom 18.03.2020 wurde die Betroffene noch einmal ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, Kostenunterlagen vorzulegen.
14. Mit Schreiben vom 24.03.2020 teilte die Betroffene der Beschlusskammer mit, dass ihr eine Darlegung der Kosten und entsprechenden Unterlagen aufgrund der aktuell bestehenden Covid-19-Pandemielage nicht möglich sei und daher von der Übersendung von Unterlagen abgesehen werde.
15. Der zunächst vorgesehene Termin für die Durchführung zur öffentlich- mündlichen Verhandlung am 16.03.2020 wurde von der Beschlusskammer wegen der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Pandemielage aufgehoben.
16. Am 09.04.2020 fand eine öffentlich mündliche Verhandlung statt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung Bezug genommen.
17. Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 16.04.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben. Das Bundeskartellamt hat mit eMail vom 17.04.2020 mitgeteilt, dass von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen werde.
18. Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
19. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten verwiesen.

Gründe

20. Die Entscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3, 38 Abs. 2-4 TKG.

1.1 Formelle Voraussetzungen

21. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 132 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 46 Abs. 5 S. 3 TKG i.V.m. § 38 Abs. 2 bis 4 TKG.
22. Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).
23. Den sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurde entsprochen. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
24. Da es sich aufgrund des Verweises in § 46 Abs. 5 S. 3 TKG auf § 38 Abs. 2 bis 4 TKG um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
25. Die Entscheidung der Beschlusskammer erging innerhalb der zweimonatigen Entscheidungsfrist des § 38 Abs. 3 TKG.

1.2 Materielle Voraussetzungen

26. Die Erhebung eines Entgeltes für die Dienstleistung der Rufnummernübertragung in Höhe von 24,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 29,95 Euro (jeweils brutto) war nach § 46 Abs. 5 S. 1 und S. 3 i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 1 TKG tenorgemäß zu untersagen, da die Entgelte gegen das Verbot verstoßen, dass den Teilnehmern nur die Kosten in Rechnung gestellt werden können, die einmalig beim Wechsel entstehen.
27. Ein solcher Verstoß ergibt sich vorliegend aus der Betrachtung der Ergebnisse einer nationalen Vergleichsmarktbetrachtung. Demnach liegt das zulässige Maximalentgelt ab dem 20.04.2020 bei 6,82 Euro (brutto).
28. Die Entgelte werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der gegenständlichen Entscheidung für unwirksam erklärt.
29. Zugleich ordnet die Bundesnetzagentur Entgelte in Höhe von 6,82 Euro brutto an.
30. Die angeordnete Entgelthöhe entspricht dem Ergebnis einer Betrachtung der Maximalpreise in Deutschland, die von anderen Anbietern für vergleichbare Leistungen mit Wirksamkeit für den 20.04.2020 zugesagt wurden.

31. Der Betroffenen bleibt es gestattet, Entgelte zu erheben, die niedriger als die angeordneten Entgelte sind. Im Einzelnen:

1.2.1 Verfahrenseinleitung nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 S. 1 TKG

32. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren zur nachträglichen Entgeltkontrolle eingeleitet, weil ihr Tatsachen bekannt geworden sind, die die Annahme rechtfertigen, dass das für die Rufnummernmitnahme erhobene Entgelt in Höhe von 24,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 29,95 Euro (jeweils brutto) über der gesetzlich zulässigen Entgelthöhe liegt.

1.2.2 Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung und Unwirksamkeitserklärung

33. Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung und Unwirksamkeitserklärung ist 46 Abs. 5 S. 1, 2 und S. 3 i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 1 TKG.

1.2.2.1 Persönlicher Anwendungsbereich hinsichtlich der Betroffenen

34. Die Betroffene ist als Anbieterin für öffentliche Telekommunikationsdienste gemäß § 46 Abs. 4 TKG, der die entsprechende Vorgabe aus Art. 30 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie umsetzt, verpflichtet, bei einem Anbieterwechsel sicherzustellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten beibehalten können.
35. Dafür ist erforderlich, dass die Plattformen der Betreiber kompatibel sind, dass die Nummer des Abonnenten von dem einen Betreiber auf den anderen übertragen wird und dass die Weiterleitung der Telefonanrufe zur übertragenen Nummer technisch ermöglicht wird,

vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juli 2006, Mobistar, C-438/04, Slg. 2006, I-6675, Randnr. 24 zu der insoweit inhaltsgleichen Verpflichtung im Sinne der Universaldienstrichtlinie.

36. Nach dem 40. Erwägungsgrund der Universaldienstrichtlinie soll die Nummernübertragbarkeit Hindernisse für die freie Wahl der Verbraucher zwischen Telekommunikationsdiensteanbietern beseitigen und damit die Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für Telefondienste sicherstellen,

vgl. Urteil Mobistar, Randnr. 25.

1.2.2.2 Entgelt im Sinne des § 46 Abs. 5 TKG

37. Bei den von der Betroffenen erhobenen 24,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 29,95 Euro (jeweils brutto) handelt es sich um ein Entgelt für die Rufnummernübertragung im Rahmen des Anbieterwechsels gegenüber dem Teilnehmer im Sinne des § 46 Abs. 5 TKG. Als solches unterliegt es gemäß § 46 Abs. 5 S. 3 TKG der nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 bis 4 TKG.

1.2.2.3 Keine Begrenzung auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 TKG

38. Die nachträgliche Regulierung im Sinne des § 46 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 38 Abs. 2 bis 4 TKG ist entgegen dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 Satz 1 TKG nicht auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 11 TKG beschränkt, das bedeutet auf Unternehmen, für die auf einem als regulierungsbedürftig im Sinne des § 10 TKG identifizierten Markt im Rahmen eines formalen Marktdefinitions- und analyseverfahren eine beträchtliche Marktmacht festgestellt worden ist.
39. Die Einschränkung auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem als regulierungsbedürftig erkannten Markt im Sinne des § 10 TKG gilt nur für den unmittelbaren Anwendungsbereich des § 38 TKG innerhalb des Abschnitts 3 („Entgeltregulierung“), nicht jedoch auch für Bezugnahmen auf § 38 TKG durch andere Normen wie hier durch § 46 Abs. 5 TKG. Zwar ist der Wortlaut der Verweisung in § 46 Abs. 5 Satz 3 TKG insofern nicht eindeutig, als dieser nicht ausdrücklich klarstellt, ob es sich lediglich um eine Rechtsfolgenverweisung handelt. Aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Norm folgt jedoch zwingend, dass lediglich auf das Verfahren und die Entscheidungsmodalitäten des § 38 Abs. 2 bis 4 TKG verwiesen wird, nicht jedoch auch auf dessen Tatbestandsvoraussetzungen
40. vgl. auch die weitergehenden Erwägungen im Beschluss des VG Köln vom, 25.02.2005, Az.: 1 L 3441/04; RdNr. 16 ff. (juris).

1.2.2.4 Entgelthöhe - § 46 Abs. 5 S. 1 TKG als spezieller Kostenmaßstab

41. Die von der Betroffenen verlangten Entgelte in Höhe von 24,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 29,95 Euro (jeweils brutto) für die Portierung einer Rufnummer liegen über den einmaligen Wechselkosten.
42. § 46 Abs. 5 Satz 3 TKG ordnet eine entsprechende Anwendbarkeit des § 38 Abs. 2 bis 4 TKG an. Da § 46 Abs. 5 Satz 1, 2 TKG bereits eine spezielle Vorschrift für die Über-

prüfung des Entgelts enthält, indem er als Maßstab die einmalig beim Wechsel entstehenden Kosten festlegt, ist die allgemeinere Norm des § 28 TKG daneben nicht mehr anwendbar,

vgl. auch Beschluss des VG Köln, a.a.O.

1.2.2.4.1 Unterschied zur Entgeltkontrolle nach § 47 TKG

43. Insoweit unterscheidet sich der Fall der nachträglichen Entgeltkontrolle für die Gewährleistung der Nummernübertragbarkeit nach § 46 Abs. 5 TKG von der nachträglichen Entgeltkontrolle für das Bereitstellen von Teilnehmerdaten nach § 47 Abs. 4 TKG. Während für die letztgenannte Leistung hinsichtlich der dafür zu zahlenden Entgelte in der Vorschrift des § 47 TKG selber keine eigenständige Festlegung des anzulegenden Kostenmaßstabes erfolgt ist, so dass der in § 38 Abs. 2 S. 1 TKG benannte Missbrauchsmaßstab nach § 28 TKG Geltung beansprucht, hat der Gesetzgeber bei der Leistung der Rufnummernübertragbarkeit mit der Vorgabe, dass nur die Kosten in Rechnung gestellt werden können, die einmalig beim Wechsel entstehen, einen speziellen Kostenmaßstab definiert, der eine Anwendbarkeit des § 28 TKG ausschließt.

1.2.2.4.2 Umsetzung der Vorgabe nach Art. 30 Abs. 2 Universaldienstrichtlinie

44. Im Ergebnis folgt der nationale Gesetzgeber damit der unionsrechtlichen Vorgabe nach Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie. So hat der Unionsgesetzgeber zur Erreichung der oben genannten Verbraucherschutzziele, die mit der Ermöglichung der Rufnummernmitnahme verfolgt werden, in Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie vorgesehen, dass die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit kostenorientiert sind,

vgl. Urteil Mobistar, Randnr. 26.

45. Nach Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie müssen die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass die Betreiber die Preise kostenorientiert bestimmen,

vgl. Urteil Mobistar, Randnr. 33.

46. Das setzt voraus, dass sich die nationalen Regulierungsbehörden zunächst davon überzeugen, dass sich die Preise an den Kosten orientieren. An dieser Kostenorientierung anknüpfend verfügen die nationalen Regulierungsbehörden nach Art. 30 Abs. 2 URL dann über einen gewissen Spielraum bei der Bewertung der Situation und der Bestimmung der Methode, die ihnen zur Erreichung der vollen Wirksamkeit der Nummernübertragbarkeit und damit dazu am besten geeignet erscheint,

vgl. Urteil Mobistar, Randnr. 34.

1.2.2.5 Auch bei Anwendung des § 28 TKG wäre der Kostenmaßstab des Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie zugrunde zu legen.

47. Unabhängig davon, dass § 46 Abs. 5 S. 3 TKG einen konkreten Entgeltkostenmaßstab für die Entgelte, die bei der Leistung der Rufnummernportierung zur Anwendung gelangen, definiert, so dass kein weiterer Raum mehr für eine Anwendbarkeit des § 28 TKG verbleibt, wird darauf hingewiesen, dass (auch) für den Fall, dass unterstellt wird, als Kostenmaßstab wäre der in § 38 Abs. 2 S. 1 TKG benannte Missbrauchsmaßstab nach § 28 TKG zugrunde zu legen, die Vorschrift des § 28 TKG in einem solchen Fall europarechtskonform dahingehend auszulegen wäre, dass der in Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie benannte Kostenmaßstab anzuwenden wäre,

vgl. Urteil des BVerwG vom 16.07.2018, 6 C 2/07, juris Randziffer 19, zur Entgeltkontrolle bei der Bereitstellung von Teilnehmerdaten nach § 47 TKG, wonach der Missbrauchsmaßstab des nationalen Rechts nach § 28 TKG im Anwendungsbereich des Art. 25 Abs. 2 URL durch den darin normierten Maßstab der Kostenorientierung eingeschränkt wird.

1.2.2.6 Vorrang der Vergleichsmarktbetrachtung bei der Kostenermittlung

48. Unterliegt eine Telekommunikationsdienstleistung der nachträglichen Entgeltregulierung, ist die Frage einer unzulässigen Überhöhung der Entgelte, die das der Regulierung unterliegende Unternehmen erhebt, gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 TKG vorrangig nach dem Vergleichsmarktprinzip nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG und nur ausnahmsweise, wenn dies nicht möglich ist, anhand konkreter Kostenunterlagen des betroffenen Unternehmens zu beurteilen.
49. Nach den Feststellungen der Beschlusskammer konnte vorliegend eine Vergleichsmarktbetrachtung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG durchgeführt werden.
50. Nach dieser Vorschrift sind bei einer Vergleichsmarktbetrachtung die Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten; dabei sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen.

1.2.2.7 Angebot einer entsprechenden Leistung

51. Die deutschen und europäischen Anbieter von Portierungsleistungen bieten jeweils "entsprechende Leistungen" im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG an.
52. Entsprechend sind Leistungen dann, wenn sie aus einer objektiven Sicht des Kunden gleichwertig sind,

vgl. Manssen, in Manssen, Telekommunikations- und Multimediarecht, Stand: Juli 2013.

53. Eine Identität der zu vergleichenden Leistungen wird dabei nicht vorausgesetzt.

1.2.2.7.1 Anbieter in Deutschland

54. In Deutschland ist die Rufnummernmitnahme anbieterübergreifend in § 46 Abs. 4 S. 1 TKG definiert und setzt inhaltlich den in Art. 30 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie europaweit einheitlich vorgegebenen Anspruch auf die Mitnahme der Rufnummer beim Anbieterwechsel um.
55. Der konkrete Ablauf der Portierung ist in Deutschland über eine entsprechende Spezifikation, die von sämtlichen Marktteilnehmern verbindlich zu befolgen ist, weiter vereinheitlicht.
56. Aktuell sind diese Vorgaben in der „Spezifikation Anbieterwechselprozess Mobilfunk“ mit Wirksamkeit“ zum 01.01.2020 festgelegt.
57. Die Festlegung eines einheitlichen Prozessablaufes bei der Rufnummernmitnahme und deren umfassende Befolgung durch die Anbieter ist für eine geordnete Durchführung der Rufnummernmitnahme aufgrund der Vielzahl an Anbietern von zentraler Bedeutung. Deshalb ist unter Ziffer 1.3 des Anhangs A der Spezifikation auch festgelegt, dass die beschriebenen Abläufe und Zeitintervalle „zu 100% von allen DAs, PKIs und NBs einzuhalten“ sind und bei Nichteinhaltung die Bundesnetzagentur eingeschaltet werden kann.

1.2.2.7.2 Anbieter in anderen EU-Mitgliedsstaaten

58. Auch Portierungsleistungen, die in anderen Mitgliedsstaaten der EU durchgeführt werden, erfüllen das Merkmal einer „entsprechenden Leistung“.
59. So unterliegen alle Unternehmen der Verpflichtung zur Sicherstellung der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme, wie sie in Art. 30 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie (URL) unionsweit einheitlich vorgegeben ist. Auch hier gilt, dass es aus der objektiven Sicht des die Portierungsleistung nachfragenden Diensteanbieters für die Vergleichbarkeit der Portierungsleistung einzig darauf ankommt, dass die Portierung der Rufnummer durchgeführt wird und zwar unabhängig von der konkreten Art der prozessualen bzw. technischen oder betrieblichen Umsetzung bei dem jeweiligen Anbieter.

1.2.2.8 Dem Wettbewerb geöffnete Märkte

60. Der Anwendung der Vergleichsmarktmethode steht im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG verwandte Formulierung "dem Wettbewerb geöffnete Märkte" nicht der Umstand entgegen, dass es sich bei dem Markt für Portierung einer Mobilfunkrufnummer ebenso wie bei den anderen europaweit in Betracht zu ziehenden Portierungsmärkten jeweils

um Märkte handelt, die nach den Vorgaben der Universaldienstrichtlinie einer Entgeltkontrolle (hier Kostenorientierung) unterliegen. Denn auch regulierte Märkte können als "dem Wettbewerb geöffnete Märkte" im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG als Vergleichsmärkte herangezogen werden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 - 6 C 36.08 -, MMR 2010, 719 ff.;
Juris, Rn. 24; VG Köln, Urteil vom 4. Oktober 2005 - 1 K 8432/04.

61. Davon abgesehen, dass die Telekommunikationsmärkte zumindest innerhalb der EU seit 1998 dem Wettbewerb geöffnet sind, würde auch eine monopolistische Struktur der Portierungsmärkte eine Vergleichsmarktbetrachtung nicht ausschließen.
62. Zwar trifft es zu, dass die Portierungsmärkte im Unterschied zu anderen Telekommunikationsmärkten durch die Besonderheit gekennzeichnet sind, dass für jedes Unternehmen, welches Portierungsleistungen anbietet, ein jeweils eigener Markt für Portierungen denkbar erscheint, auf dem der jeweilige Anbieter naturgemäß über einen Marktanteil von 100 % verfügen könnte, doch besagt der Umstand, dass auf einem Markt nur ein einziger Anbieter auftritt, nicht automatisch, dass auf diesem Markt kein Wettbewerb stattfindet bzw. stattfinden kann. Eine solche Argumentation übersieht, dass Marktkräfte nicht nur auf der Anbieter-, sondern auch auf der Seite der Nachfrager wirken,

vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 - 6 C 36.08 -, MMR 2010, 719 ff.;
Juris, Rn. 26 unter Verweis auf die zivilrechtliche Rechtsprechung, z.B. BGH,
Beschluss vom 28 Juni 2005 - KVR 17/0 -, BGHZ 163, 282.

1.2.2.9 Grundsätzlich vergleichbare Märkte

63. Die herangezogenen Preise der nationalen Anbieter sind grundsätzlich vergleichbaren Märkten im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG zuzurechnen. Die Preise internationaler Anbieter bilden hingegen keine taugliche Grundlage für eine Vergleichsmarktprüfung.
64. Zugrunde zu legen waren dabei die Preise der Anbieter, die gegenüber der Beschlusskammer zugesichert haben, dass sie im Nachgang zu den benannten Entscheidungen zu den Kosten auf der Vorleistungsebene ihre Endkundenpreise zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Entscheidung und damit zum 20.04.2020 von vormals zwischen 24,95 bis 29,95 Euro (brutto) abzusenken.
65. Im Einzelnen gilt das Folgende:

1.2.2.10 Nationaler Vergleichsmarkt

Anders als auf dem Vorleistungsmarkt für entsprechende Portierungsleistungen erweist sich der Markt für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Endkundenebene aus der Sicht des Kunden für die Zwecke einer Vergleichsmarktbetrachtung als faktischer Monopolmarkt.

Der Endkunde kann die Portierung seiner Rufnummer allein von dem Anbieter verlangen, dem diese auf Anbieterebene zugeordnet ist. Diese Leistung kann weder von dem aufnehmenden Diensteanbieter erbracht werden noch von einem anderen alternativen Wettbewerber. Der Kunde hat insoweit keine Möglichkeit, auf einen anderen Anbieter auszuweichen. Da es dem Kunden bei der Portierungsleistung gerade entscheidend auf die Weiternutzung seiner bisherigen Rufnummer ankommt, die tatsächlich nur einmal verwendet werden kann, kann der Kunde die Leistung auch nicht in der Weise substituieren, dass er sich von dem neuen Anbieter eine neue und damit andere Rufnummer zuteilen lässt.

Mit einzubeziehen in die Vergleichsmarktbetrachtung sind aus Sicht der Beschlusskammer sämtliche Endkundenentgelte, die im Nachgang zu der Feststellung der Kosten, die auf der Vorleistungsebene einmalig anfallen, und die zumindest nicht offensichtlich über den in etwa zu erwartenden tatsächlichen Kosten liegen.

Damit entfallen insbesondere Entgelte, von Diensteanbietern, die auch im Nachgang zu der Absenkung der Vorleistungsentgelte auf den Betrag von 3,58 Euro (brutto) an Stelle der zuvor zu zahlenden Entgelte in Höhe von rund [BuGG] (TDG) bzw. [BuGG] Euro Beigeladene zu 3. und die Betroffene), ihre Endkundenentgelte weiter auf einem Entgelt-niveau von 24,95 Euro bis 29,95 Euro (brutto) belassen haben, wie dies bei der Betroffenen sowie drei weiteren Anbietern der Fall ist, gegenüber denen entsprechende Verfahren eröffnet worden sind und bis zum 20.04.2020 zu entscheiden sind.

Anbieter, die weiterhin, das bedeutet ab dem 20.04.2020 für die Portierungsleistung im Mobilfunknetz ihren Kunden um die 29,95 Euro (brutto) in Rechnung stellen, orientieren sich damit offensichtlich an einem Wert, der im November 2004 von der Bundesnetzagentur für die Leistung der Rufnummernmitnahme im Mobilfunk als nicht missbräuchlich im Sinne des § 28 TKG erachtet worden ist. In der damaligen Entscheidung wurde ausdrücklich betont, dass diesem Wert keine Kostenermittlung zugrunde gelegen hat, sondern der bloße Umstand, dass weder national noch international von anderen Unternehmen ein Preis oberhalb von 29,95 EUR genommen worden war.

Vgl. BK3c/04/018, a. a. O., in der hierzu wir folgt ausgeführt wird: „... Die Kammer hat allerdings Zweifel, ob der nationale Höchstbetrag von 29,95 Euro entsprechend einer nach § 33 TKG durchzuführenden Kostenprüfung einem wettbewerbskonformen Preis ... entspräche. Diese Zweifel gründen sich insbesondere darauf, dass gemäß § 46 Abs. 3 TKG (Anmerkung: Neufassung § 46 Abs. 5 TKG) nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die einmalig beim Wechsel für die Nummernportierung entstehen. ... Die Prüfung, inwieweit die am Markt platzierten Entgelte tatsächlich nur die zulässigen einmaligen Kosten des Wechsels beinhalten, bleibt Gegenstand einer gesonderten Kostenprüfung nach § 33 TKG. Die Kammer behält sich diesbezüglich weitere Ermittlungen vor, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte unterhalb der Schwelle von 29,95 Euro zu beanstanden sein. ...“.

Eine Berücksichtigung von Preisen der nationalen Anbieter, die sich trotz der nunmehr erfolgten aktuellen Feststellung zu den Vorleistungskosten bzw. der Reduzierung der Vorleistungskosten auf einen Betrag von 3,58 Euro (brutto) weiterhin auf der Endkundenebene an den genannten 29,95 Euro (brutto) orientieren, die bereits im Jahre 2004

ausdrücklich nicht auf einer Kostenkontrolle beruhen, würde daher das Ergebnis eines Vergleichsmarktes als Basis für eine Kostenkontrolle zu verwässern drohen.

Sofern die jeweiligen Preise bzw. Preisobergrenzen innerhalb des Rahmens liegen, innerhalb dessen sich für die Beschlusskammer zumindest keine offensichtlichen Anhaltspunkte für ein gesetzwidrig überhöhtes Entgelt ergeben, ergeben sich auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit eines kollusiven Zusammenwirkens der Anbieter keine relevanten Gefahren für die durch die Norm des § 46 Abs. 5 S.1 TKG geschützten Verbraucherinteressen.

Zwar ist es für die Beschlusskammer bei der Bestimmung der vermeintlichen Obergrenze an möglichen Kosten eines Anbieters bei den Portierungsleistungen und damit den Anforderungen, die nach Einschätzung der Beschlusskammer für einen Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben anzusetzen sind, vor der Durchführung von entsprechenden Verfahren aus erkennbaren Gründen nicht möglich, alle tatsächlich auftretenden Kostenpositionen der Höhe nach genau zu bestimmen.

Für die Festlegung der Schwelle, ab der die Beschlusskammer Anhaltspunkte für einen Verstoß erkennt und ab der sich die Beschlusskammer dementsprechend dazu entschließt, die tatsächlich vorliegenden Kosten im Rahmen eines Verfahrens der nachträglichen Entgeltkontrolle konkret zu ermitteln, ist es allerdings ausreichend, wenn die Behörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Informationen zu den möglichen Kostenpositionen eine eigene Abschätzung der voraussichtlich zu erwartenden Kostenpositionen der Anbieter anstellt.

Hierbei kann es sich aus ersichtlichen Gründen jeweils nur um eine Schätzung der Beschlusskammer handeln. Die Eingriffsschwelle für Verfahrenseinleitungen der Beschlusskammer beinhaltet insoweit noch keine Vorwegnahme der Kostenprüfung. Es ist jedem Anbieter, auch denen, die sich freiwillig zu einer Absenkung ihrer Endkundenentgelte auf die Schwelle von 6,82 Euro (brutto) bereit erklärt haben unbenommen gewesen, für den Fall, dass diese der Auffassung sind, dass die zuvor von ihnen verlangten Entgelte oder aber andere Entgelte, die ggf. über der kommunizierten Schwelle von 6,82 Euro liegen, in einem entsprechenden Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle auf seine Rechtmäßigkeit hin untersuchen zu lassen.

Die Reaktion des Marktes, wonach die überwiegende Mehrzahl der Anbieter die von der Beschlusskammer benannte Eingriffsschwelle freiwillig akzeptiert hat, scheint zumindest nahezulegen, dass die Schätzung letztlich so auch vom Markt für akzeptabel erachtet worden ist.

Die Preise auf internationalen Märkten und hier im Besonderen aus anderen Mitgliedsstaaten der Union konnten vorliegend demgegenüber nicht mit herangezogen werden. In den Mitgliedsstaaten der Union, in denen nach einer von der Beschlusskammer angestoßenen Abfrage des BEREC überhaupt noch¹ Entgelte für Portierungsleistungen

¹ Von den Regulierungsbehörden der Mitgliedsstaaten, die auf die BEREC-Abfrage geantwortet haben, haben insgesamt 13 Behörden mitgeteilt, dass in ihren Ländern gegenüber dem Endkunden für die Portierungsleistung überhaupt keine Entgelte mehr verlangt werden (Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien, Ungarn, (UK) sowie Zypern).

auf der Endkundenebene erhoben werden² basieren auf einem anderen Kostenmaßstab, nämlich dem der fehlenden abschreckenden Wirkung, als in Deutschland. Damit erlauben die Preise auf diesen Märkten keine belastbaren sachgerechten Rückschlüsse zu den beim Wechsel einmalig anfallenden Kosten.

Zugrunde zu legen waren dementsprechend die Preise der Anbieter, die gegenüber der Beschlusskammer zugesichert haben, dass sie ihre Preise im Nachgang zu den benannten Entscheidungen zu den Kosten auf der Vorleistungsebene ihre Endkundenpreise zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Entscheidung und damit zum 20.04.2020 von vormals 24,95 bzw. 29,95 Euro (brutto) abzusenken.

Die nachfolgenden Anbieter haben gegenüber der Beschlusskammer eine Reduzierung auf einen Höchstpreis von 6,82 Euro (brutto) zum 20.04.2020 zugesagt:

- Vodafone West GmbH
- Communication Services Tele 2 GmbH
- NetCologne GmbH
- M-Net Telekommunikations GmbH
- Beigeladene zu 4.
- Easy Tel Telefongesellschaft mbH
- Newsim GmbH
- SH Telekommunikation Deutschland GmbH
- EWE AG
- Beigeladene zu 3.
- Sipgate GmbH
- Lycamobile Germanys GmbH
- Lebara Germany Limited

Nach den vorliegenden Erwägungen waren neben den Preisen der Betroffenen die Preise der nachfolgenden Anbieter und deren verbundenen Unternehmen nicht mit einzubeziehen:

- 1&1 Telecom GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- freenet AG

Die Preise der zuletzt genannten Anbieter liegen weiterhin bei rund 29,95 Euro (brutto) und sind jeweils Gegenstand entsprechender Parallelverfahren.

Die Preise bzw. Preisobergrenzen weiterer Anbieter in Deutschland sind der Beschlusskammer nicht bekannt.

² Hierbei handelt es sich um Österreich (10 Euro), den Niederlanden (10 Euro) sowie Slowenien (4,10 Euro).

1.2.2.11 Verfahren zur Ermittlung des maßgeblichen Vergleichspreises (Gewichtung)

66. Die Beschlusskammer hatte die ermittelten Preise zueinander ins Verhältnis zu setzen. Da die ermittelten Preise jeweils eine einheitliche Preisobergrenze in Höhe von 6,82 Euro (brutto) vorsehen, beträgt auch der zugrunde zu legende Vergleichspreis 6,82 Euro (brutto).
67. vgl. zur Gewichtung bei der Vergleichsmarktbetrachtung zur Ermittlung der einmigen Wechselkosten nach § 46 Abs. 5 TKG auch die Entscheidungen auf der Vorleistungsebene, BK2d-19-021 vom 26.09.2029. .

1.2.2.12 Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen

68. Eine Korrektur des ermittelten Vergleichspreises durch Zu- oder Abschläge war nicht angezeigt.

1.2.2.13 Sicherheitszuschlag

69. Die Beschlusskammer hat das im Rahmen der o.a. Vergleichsmarktbetrachtung ermittelte Entgelt auch nicht um einen Sicherheitszuschlag erhöht.
70. Nach der Rechtsprechung des BGH kann im Einzelfall ein Sicherheitszuschlag erforderlich sein, falls das Vergleichsmaterial für den Preisvergleich auf Schätzungen beruht oder mit sonstigen Unsicherheiten behaftet ist,
71. vgl. BGH WuW/E 1445, 1452 – Valium; WuW/E 2967, 2975 – Strompreis Schwäbisch-Hall; WuW/E 2805, 2811 – Stadtwerke Reutlingen; BGH, Beschluss v. 15.05.2012 – KVR 51/11 (Wasserpreise Calw)
72. Ferner soll der Umfang des Sicherheitszuschlags mit der Breite des Vergleichsmaterials zusammenhängen.
73. Wird der Preisvergleich auf eine breite Basis gestellt, verengt sich in der Regel der Raum für einen Sicherheitszuschlag.
74. vgl. hierzu Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm/Berger-Kögler/Cornils, § 35 Rn. 33 ff.
75. Vorliegend wurden die Preise von 13 Anbietern in Deutschland in die Betrachtung mit einbezogen.
76. Damit ist aus Sicht der Beschlusskammer eine ausreichende Breite des Vergleichsmaterials sichergestellt.

1.2.2.14 Kein Sicherheitszuschlag aufgrund tatsächlich höherer Kosten des Unternehmens

77. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann ein Sicherheitszuschlag bzw. die Erhöhung eines Sicherheitszuschlages für den Fall einer isolierten Vergleichsmarktbetrachtung nach § 35 Abs. 1 S. 2 TKG zumindest grundsätzlich gerechtfertigt sein, sofern das betroffene Unternehmen tatsächlich mit höheren Kosten konfrontiert ist, als den Kosten, die nach dem Ergebnis einer Vergleichsmarktbetrachtung anzusetzen sind,
78. vgl. BVerwG, a.a.O.
79. Zu beachten ist allerdings, dass in dem höchstrichterlich entschiedenen Fall nach der gesetzlichen Ausgangslage primär eine Ermittlung der Kosten nach den Kostenunterlagen vorgesehen war und die Vergleichsmarktbetrachtung erst subsidiär und damit erst dann zum Einsatz gelangte, nachdem die Kosten im Rahmen der Kostenunterlagen nicht ermittelt werden konnten. Die gegenständlich einschlägige Norm des § 38 Abs. 2 TKG sieht demgegenüber im Regelfall eine Ermittlung der Kosten primär auf der Grundlage einer Vergleichsmarktbetrachtung vor, das bedeutet, dass im Regelfall von Gesetzes wegen gerade keine Prüfung individueller Kostenunterlagen vorgesehen ist.
80. Unabhängig davon kann die Frage, inwieweit der Nachweis tatsächlich höherer Kosten im Rahmen eines Verfahrens nach § 38 Abs. 2 TKG und hier im Rahmen der Berechnung des Sicherheitszuschlages grundsätzlich Berücksichtigung finden kann, vorliegend jedoch offen gelassen werden, weil die Betroffene keine Kostenunterlagen vorgelegt hat.

1.2.2.15 Ergebnis zum Verstoß gegen den Kostenmaßstab nach § 46 Abs. 5 S. 1, 2 TKG

81. Die von der Betroffenen erhobenen Entgelte in Höhe von 24,95 Euro (brutto) bzw. 25,00 Euro (brutto) bzw. 29,95 Euro (netto) überschreiten die einmalig beim Wechsel entstehenden Kosten nach dem Ergebnis der nationalen Vergleichsmarktbetrachtung (6,82 Euro brutto Euro).

1.2.2.16 Vereinbarkeit mit den Regulierungszielen

82. Bei ihren Entscheidungen hat die Bundesnetzagentur auch stets die Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 2 und 3 TKG zu berücksichtigen. § 2 TKG ist als eine das ganze TKG erfassende Leitnorm mit entsprechendem Beachtungsanspruch zu verstehen,
 vgl. Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm/Cornils, § 2 Rn. 19.
83. Da bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG die Regulierungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 TKG anzuwenden sind, hat die Bundesnetzagentur aber immer sowohl die Regulierungsziele als auch die Regulierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

1.2.2.16.1 Nutzerinteressen sowie chancengleicher Wettbewerb (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TKG)

84. Durch die Einbeziehung der Nutzerinteressen in die Regulierungsentscheidung ist der Schutz der Nutzer auch dann zu gewährleisten, wenn mit der Verfügung eine Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit oder -gleichheit verbunden ist. Mit dem Verbraucherschutzziel werden zudem auch Verpflichtungen und Standards abgedeckt, die nicht die Dienstqualität im eigentlichen Sinne betreffen, sondern Rahmenbedingungen des Dienstangebots, etwa für die Vertragsgestaltung,
- vgl. Geppert/Schütz, BeckTKG-Komm/Cornils, § 2 Rn. 26.
85. So hat die durch die Betroffene vorgenommene Preissetzung, die sich nach Ansicht der Beschlusskammer nicht an der gesetzlich vorgegebenen Kostenorientierung ausrichtet, sondern vielmehr sogar deutlich über den sonstigen relevanten nationalen als auch international festgestellten Portierungsentgelten liegt, zugleich unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzerinteressen. Die Endkunden zahlen damit erheblich mehr, als sie nach den Vorgaben des Gesetzes für die Inanspruchnahme der Portierungsleistung zu zahlen verpflichtet wären. Zu hohe Entgelte für die Mitnahme einer Rufnummer wirken sich zugleich als Hürde für den Wechsel zu einem anderen Anbieter aus. Damit würden die Regulierungsziele eines die Nutzerinteressen wahren, chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TKG gefährdet. Die Festsetzung eines höheren Entgelts, würde die Nutzerinteressen bzw. den Wettbewerb nicht besser zu wahren vermögen, als dies der Regelung des § 46 Abs. 5 TKG zuwiderlaufen würde.
86. Dies steht auch dem Regulierungsziel der Wettbewerbsgewährleistung nicht entgegen. Zwar hat die Regulierungsbehörde stets den wirtschaftlichen Wettbewerb als Ausfluss unternehmerischer Freiheit im Auge zu behalten. Allerdings ist hierbei der verfolgte Endzweck der Verbraucherwohlfahrt nicht zu vernachlässigen, der den Wettbewerb im Sinne einer „dienenden Wettbewerbsfreiheit“ verstanden wissen will. Niedrigere Entgelte für die Portierungsleistung fördern die Wechselbereitschaft und damit den Wettbewerb. Die von der Beschlusskammer getroffenen Anordnungen dienen damit auch dem Erfordernis der Chancengleichheit, denn nach § 46 Abs. 5 TKG sind alle Anbieter dazu verpflichtet, ein kostenorientiertes Portierungsentgelt zu erheben. Der Bundesnetzagentur ist es gesetzlich zugewiesen, Portierungsentgelte sämtlicher Telekommunikationsdiensteanbieter in Deutschland auf ihre Kostenorientierung hin zu überprüfen, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die einen Verstoß gegen den Entgeltkostenmaßstab nahelegen.

1.2.2.16.2 Keine Diskriminierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 TKG)

87. Das angeordnete Entgelt gewährleistet wegen der Befolgung einer einheitlichen methodischen Herangehensweise, die in Art. 30 URL niedergelegt ist und die für die Portierungsleistungen aller nationalen sowie internationalen Unternehmen gilt, die in Deutschland ihre Portierungsleistung anbieten bzw. nachfragen wollen, dass die Betreiber von Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden und verfolgt damit auch einen nicht diskriminierenden Regulierungsgrundsatz im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 TKG.

1.2.2.16.3 Schutz des Wettbewerbs zum Nutzen des Verbrauchers (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG)

88. Hier kann auf die Ausführungen zur Berücksichtigung des Regulierungsgrundsatzes von § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG verwiesen werden. Die Anwendung der entsprechenden gemeinschaftlichen Vorgaben und der Vorgabe eines Preiskorridors ermöglichen die Identifikation eines kostenorientierten Preises und schaffen damit die Basis für den Schutz des Wettbewerbs zum Nutzen der Verbraucher sowie zur Förderung von Wettbewerb und Innovation.

1.2.2.17 Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit, § 38 Abs. 4 S. 1 TKG

89. Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1, 2 TKG können im Falle einer Rufnummernübertragung dem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Sofern die Regulierungsbehörde feststellt, dass Entgelte nicht den Maßstäben des § 46 Abs. 5 Satz 1, 2 TKG genügen, untersagt sie gemäß § 46 Abs. 5 Satz 3 TKG i.V.m. § 38 Abs. 4 Satz 1 TKG das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam.
90. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf dieser Rechtsgrundlage sind vorliegend gegeben.

1.2.3 Anordnung von Entgelten, die dem gesetzlichen Maßstab genügen, § 38 Abs. 4 S. 2 TKG

91. Die Beschlusskammer ordnet ein Entgelt in Höhe von 5,73 Euro (netto) bzw. 6,82 Euro (brutto) für die Portierung einer Rufnummer an, bei dem der Endkunde des Anbieters des Telefondienstes seinen Anbieter wechselt. Dieser Betrag entspricht den Kosten, die sich als Ergebnis eines Tarifvergleiches unter nationalen Anbietern ergeben, bei denen jeweils keine offenkundigen Anhaltspunkte für eine von den Kosten losgelösten Preisfindung vorlagen.

92. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die mit der Rufnummernportierung verfolgte Zielrichtung einer freien Auswahl der Verbraucher unter gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, das die Portierungsleistung erbringt, zu erreichen. Dem steht auch nicht entgegen, dass einzelne Anbieter dieses Entgelt evtl. verrechnen oder wieder erstatten. Das ändert nichts daran, dass das Entgelt zunächst erhoben wird und es demzufolge in der freien Entscheidung des aufnehmenden Netzbetreibers steht, ob er eine Verrechnung oder Erstattung vornimmt. Dieses ändert aber nicht daran, dass der abgebende Netzbetreiber dem Endkunden dieses Entgelt zunächst in Rechnung stellt. Der Kunde hat es dann allenfalls aufgrund einer etwaigen Verrechnung des Aufnehmenden nicht zu zahlen.
- 93.
94. Gleichzeitig ist der Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, Entgelte unterhalb dieser Schwelle in Rechnung zu stellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass entsprechend § 46 Abs. 5 S. 1, 2 TKG dem Anbieter die Möglichkeit eingeräumt wird, auch geringere Entgelte als die Kosten für den einmaligen Wechsel zu verlangen bzw. gar keine Entgelte zu erheben.
95. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es der Betroffenen nach § 38 Abs. 4 S. 3 TKG offensteht, eigene Entgeltvorschläge vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Claudius Möller

Wolfgang Woesler

Hinweis: Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de <<http://www.bundesnetzagentur.de>>